

10. Ist der Landesgesetzgebung durch §. 12 des Einf.-Ges. zur Konkursordnung gestattet, den früheren Generalpfandrechten die Wirksamkeit auch in bezug auf das nach dem 1. Oktober 1879 erworbene Vermögen zu sichern?

I. Civilsenat. Ur. v. 9. Oktober 1882 i. S. B. (Bekl.) w. B. (Rl.)
Rep. I. 362/82.

I. Landgericht Kottbus.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

Das Einführungsgesetz zur Reichskonkursordnung hat im §. 12 der Landesgesetzgebung das Recht vorbehalten, für die Forderungen ein Vorrecht vor den im §. 54 R.D. bezeichneten Forderungen zu gewähren, für welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung ein Pfand- oder Vorzugsrecht erworben worden war, welches zufolge der Bestimmungen der Konkursordnung seine Wirksamkeit verliert.

Unter diesen Vorbehalt fällt das durch Vertrag bestellte Generalpfandrecht, welches im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin bis zum 1. Oktober 1879 bezüglich des beweglichen Vermögens gültig und wirksam war. Die Ausführungsverordnung zur Konkursordnung hat für das Großherzogtum von dem Vorbehalte Gebrauch gemacht; der Sinn der betreffenden landesgesetzlichen Bestimmung ist nach der einer Nachprüfung in dieser Instanz nicht unterliegenden Auslegung des Berufungsgerichtes dieser, daß dadurch den früher bestellten Generalpfandrechten ein Vorrecht in Beziehung auf die gesamte Konkursmasse gesichert ist, gleichgültig ob die in derselben enthaltenen einzelnen Vermögensstücke von dem Gemeinschuldner vor oder nach dem 1. Oktober 1879 erworben worden waren.

Der Revisionskläger hat versucht nachzuweisen, daß eine landesgesetzliche Bestimmung mit diesem Sinne die durch den §. 12 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung gezogene Grenze überschreite, somit das Berufungsurteil, indem es jenes Landesgesetz schlechthin zur Anwendung bringe, den §. 12 des Einführungsgesetzes verleihe. Daß die Revision auf diesem Wege begründet werden kann, ist zweifellos. Allein der Revisionskläger legt den §. 12 a. a. D. seinerseits unrichtig aus.

Wer vor der Konkursordnung ein Pfandrecht an dem gesamten Vermögen seines Schuldners erworben hatte, konnte dasselbe zwar jeweilig nur an solchen Gegenständen geltend machen, welche sein Schuldner bis zu der Zeit, zu welcher er das Pfand geltend machte, erworben hatte. Sachen, welche der Pfandschuldner noch nicht erworben hatte, gehören nicht zu dessen Vermögen, wurden also von dem Generalpfandrechte noch nicht ergriffen. Aber dem Pfandschuldner und dessen Gläubigern gegenüber hatte der Pfandgläubiger das unentziehbare Recht erworben, daß, wenn der Pfandschuldner später noch andere Gegenstände erwarb, diese mit dem Erwerbe von dem Generalpfandrechte ergriffen wurden.

Nach der richtigen, herrschenden Meinung hatte deshalb auch das Generalpfandrecht des gemeinen Rechtes in Beziehung auf die später erworbenen Sachen den Altersvorzug nicht nach dem Datum des Erwerbes dieser Sachen, sondern nach dem Datum, mit welchem es überhaupt entstanden war.

Hiernach beschränkte sich die Bedeutung, welche das Generalpfandrecht als ein erworbenes Recht hatte, keineswegs darauf, daß es als Pfandrecht an den bestimmten einzelnen von dem Pfandschuldner bereits erworbenen Gegenständen existent geworden war, vielmehr gehörte zu seinem Inhalte auch die Richtung auf spätere Erwerbungen.

Es ist also auch anzunehmen, daß die Schonung, welche die Reichsgesetzgebung den Landesgesetzgebungen bezüglich der vor dem 1. Oktober 1879 erworbenen Pfandrechte gestattete, sich nicht bloß auf den erstgedachten, sondern auch auf den zweiterwähnten Inhalt des Generalpfandrechtes erstreckt, da auch der Wortlaut des angezogenen §. 12 dieser Auslegung nicht widerspricht."